



Brüssel, 26. Mai 2020
REV2 – ersetzt die Mitteilung (REV1)
vom 18. Juli 2019

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DER „EU“-DOMÄNENNAMEN

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“¹. Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet³. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich⁴.

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁵, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Darüber hinaus wird das Vereinigte Königreich nach dem Ende des Übergangszeitraums ein Drittland in Bezug auf die Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts in den EU-Mitgliedstaaten sein.

Daher werden alle Interessenträger und insbesondere die Wirtschaftsbeteiligten auf die nach dem Ende des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hingewiesen.

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

⁴ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁵ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen) wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Hinweise:

Mit Blick auf die in dieser Mitteilung dargelegten Auswirkungen wird den betroffenen Akteuren insbesondere empfohlen

- zu prüfen, ob sie nach dem Ende des Übergangszeitraums weiterhin berechtigt sind, einen „.eu“-Domännennamen zu besitzen, falls sie ihren Wohnsitz bzw. ihre Niederlassung im Vereinigten Königreich haben, und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen;
- zu prüfen, ob die Verträge zwischen Domäneninhabern und Registrierstellen von „.eu“-Domännennamen den im EU-Recht festgelegten Bedingungen entsprechen.

Nach dem Ende des Übergangszeitraums werden die EU-Vorschriften im Bereich der Domäne oberster Stufe „.eu“, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 733/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. April 2002 zur Einführung der Domäne oberster Stufe „.eu“^{6,7}, nicht mehr für das Vereinigte Königreich gelten. Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

1. REGISTRIERUNG UND VERLÄNGERUNG VON DOMÄNENNAMEN

Nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/517 können seit dem 19. Oktober 2019 die folgenden Personen, Unternehmen oder Organisationen „.eu“-Domännennamen registrieren lassen:

- i) Unionsbürger, unabhängig vom Wohnsitz,
- ii) natürliche Personen, die keine Unionsbürger sind, aber ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben,
- iii) Unternehmen, die in der Union niedergelassen sind, oder
- iv) Organisationen, die in der Union niedergelassen sind, unbeschadet der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften.

Nach dem Ende des Übergangszeitraums werden *Unternehmen* und *Organisationen*, die im Vereinigten Königreich, aber nicht in der EU niedergelassen sind, sowie *Staatsangehörige von Drittländern*, die ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben (und keine EU-Bürger sind), keine „.eu“-Domännennamen mehr registrieren lassen können. Falls sie vor dem Austrittsdatum bereits „.eu“-Domäneninhaber sind, werden sie ihre bestehenden „.eu“-Domännennamen danach nicht mehr verlängern lassen können.

⁶ ABl. L 113 vom 30.4.2002, S. 1.

⁷ Es ist zu beachten, dass der Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 mit Wirkung vom 19. Oktober 2019 durch die Verordnung (EU) 2019/517 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Durchführung und Funktionsweise der Domäne oberster Stufe „.eu“, zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 25) geändert wurde.

Die zugelassenen „eu“-Registrierstellen dürfen dann keine Anträge dieser Unternehmen, Organisationen oder Personen auf Registrierung oder Verlängerung von „eu“-Domännennamen mehr bearbeiten.

2. WIDERRUF REGISTRIERTER DOMÄNENNAMEN

Erfüllt ein Inhaber eines Domännennamens nach dem Ende des Übergangszeitraums infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs die allgemeinen Registrierungsvoraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 nicht mehr, so ist das „eu“-Register berechtigt, diesen Domännennamen von sich aus zu widerrufen, ohne dass ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission⁸ zu erfolgen hat.

3. RECHTE, DIE IN VERFAHREN ZUM WIDERRUF SPEKULATIVER UND MISSBRÄUCLICHER REGISTRIERUNGEN GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN

Nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 wird ein registrierter Domänenname aufgrund eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahrens widerrufen, wenn er mit einem anderen Namen identisch ist oder diesem verwirrend ähnelt, für den Rechte bestehen, die nach nationalem und/oder Unionsrecht anerkannt oder festgelegt sind, und wenn der Domänenname Gegenstand einer spekulativen oder missbräuchlichen Registrierung im Sinne dieses Artikels war.

Nach dem Ende des Übergangszeitraums können Rechte, die zwar im Vereinigten Königreich, nicht aber in einem der EU-Mitgliedstaaten anerkannt oder festgelegt sind, in einem Verfahren nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 nicht mehr geltend gemacht werden. Vom Austritt des Vereinigten Königreichs nicht betroffen sind dagegen die von den EU-Mitgliedstaaten oder der Union anerkannten Rechte, die sich aus internationalen Abkommen ergeben, beispielsweise die Rechte aus Artikel 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und aus Artikel 16 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums.

4. ANWENDBARES RECHT FÜR VERTRÄGE ZWISCHEN ZUGELASSENEN „EU“-REGISTRIERSTELLEN UND -DOMÄNENINHABERN

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 darf in Verträgen zwischen „eu“-Registrierstellen und -Domännennamensinhabern kein anderes anwendbares Recht als das Recht eines EU-Mitgliedstaats bestimmt werden. Außerdem darf als Gerichtsstand weder ein alternativer Streitbeilegungsanbieter (außer dieser ist vom „eu“-Register gemäß Artikel 23 der Verordnung ausgewählt worden) noch ein Schiedsgericht oder Gericht außerhalb der EU festgelegt werden.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission vom 28. April 2004 zur Festlegung von allgemeinen Regeln für die Durchführung und die Funktionen der Domäne oberster Stufe „eu“ und der allgemeinen Grundregeln für die Registrierung (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 40).

Sollte ein Vertrag das Recht des Vereinigten Königreichs als anwendbares Recht bestimmen, so wird der Registrierstelle und dem Domäneninhaber empfohlen, den betreffenden Vertrag zu ändern, damit er auch nach dem Ende des Übergangszeitraums mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 vereinbar ist.

Die Website der Kommission zu den EU-Rechtsvorschriften für den digitalen Binnenmarkt (<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/the-top-level-domain-.eu> und http://ec.europa.eu/ipg/basics/urls/doteu_en.htm) enthält allgemeine Informationen über die EU-Vorschriften für die Domäne oberster Stufe „.eu“ (auf Englisch). Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen ergänzt.

Europäische Kommission
Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien